

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Mitteilung

Nr: MI-97/2026

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christof Molitor

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2026
Magistrat	15.06.2026

**Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im Kommunalen Finanzausgleich (KFA)**

## Mitteilung

Die reformierte Grundsteuer ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Sie wirkt sich erstmals im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2026 aus, da in diesem Ausgleichsjahr auch die Steuereinnahmen des 1. Halbjahres 2025 in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen eingeflossen sind.

Aufgrund des neu eingeführten Flächen-Faktor-Verfahrens veränderte sich vor allem bei Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer; je größer die Grundstücke, desto höher die Steuermessbeträge. Dies kann auch die Höhe der Schlüsselzuweisungen beeinflussen.

Zur Abfederung dieser Auswirkungen wurde das Hessische Finanzausgleichsgesetz bereits im Rahmen der Evaluation des KFA angepasst. Die darüber hinaus verbleibenden Effekte werden in den betroffenen Kommunen im Jahr 2026 und im Jahr 2027 über Ausgleichszahlungen aus dem Landesausgleichsstock aufgefangen. Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im KFA wurde der Stadt Oestrich-Winkel für das Jahr 2026 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von **221.000,00 Euro** bewilligt. Eine mögliche Ausgleichszahlung wurde im Vorfeld von dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz nicht thematisiert und konnten somit bei der Haushaltplanung 2026 nicht berücksichtigt werden. Es ist beabsichtigt, im nächsten Haushaltsjahr den Betrag für das Jahr 2027 erneut anhand einer Modellrechnung zu ermitteln und zu bescheiden.

Der Zuweisungsbescheid für die Stadt Oestrich-Winkel ist als Anlage beigefügt. Der Bescheid ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben (§ 50 Abs. 3 HGO).